

Volkmar Walther, Weißenborn

„*Celebratio versus populum*“

Evangelisches Echo und Fragen an den evangelischen Gottesdienst

1. Vorbemerkungen

Als „erste Frucht“ des Zweiten Vatikanischen Konzils kann man die „Konstitution über die Heilige Liturgie“ bezeichnen, die am 4. Dezember 1963 promulgiert und durch das *Motu Proprio* Pauls VI. vom 25. Januar 1964 in Kraft gesetzt wurde. Diese Reform ist nicht nur eine „Frucht“ des Konzils, sondern auch der Liturgischen Bewegung und der Bibelbewegung. Sie führte innerhalb der römisch-katholischen Kirche zu einer tiefgreifenden liturgischen Erneuerung, deren gestaltendes Prinzip die tätige Teilnahme der Gläubigen (*actuosa participatio*) in der Liturgie ist.¹ Von evangelischer Seite wurde das die Gemeinschaft betonende Kirchen- und Gottesdienstverständnis begrüßt, welches auch Auswirkungen auf die Gestaltung des liturgischen Raumes hatte, verbunden auch mit Rückfragen an die eigene liturgische Praxis.² Dies gilt besonders für die Einführung der Landessprache in die Liturgie und eine textgebundene Predigt. Es gab aber auch Reformen, die kaum Bedeutung oder Rückwirkung auf die Gestalt evangelischer Gottesdienste hatten. Dazu gehört vor allem die Zelebration „versus populum“, welche die Tradition der Alten Kirche³, wie auch die Praxis der römischen Patriarchalkirchen aufnimmt und den Gläubigen eine lebendigere Teilnahme ermöglicht⁴. In diesem Zusammenhang ist die Stellung des Zelebranten am Altar bei der Eucharistiefeier von besonderer Bedeutung. Denn für die um den „Tisch“⁵ der Eucharistie versammelte Gemeinde ist die Feier des Mysteriums seiner Gegenwart in Form der „*Celebratio versus populum*“ zeichenhafter Ausdruck dafür. Die (erste) Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Liturgiekonstitution vom 26.9.1964 verlangt, daß der Altar von der Rückwand getrennt und leicht umschreitbar ist. „Er soll in den heiligen Raum

¹ Vgl. II. VATICANUM, SC 14.50.124.

² Vgl. V. WALTHER, *Evangelisches Echo auf liturgische Reformen des Zweiten Vatikanischen Konzils*. Rostock 1973 (Diplomarbeit; masch.).

³ Vgl. dazu die archäologische und liturgiegeschichtliche Untersuchung von O. NUSSBAUM, *Der Standort des Liturgen am christlichen Altar vor dem Jahre 1000*. Bonn 1965, bes. 372ff.

⁴ Vgl. dazu die Kritik von K. GAMBER, *Die Zelebration „versus populum“*. In: DERS., *Ritus modernus*. Regensburg 1972, 21–29; DERS., *Die Reform der römischen Liturgie*. Regensburg 1979, 46–52, wo er die Zelebration „versus populum“ deshalb ablehnt, weil es sich bei der Eucharistiefeier nicht um ein Angebot, sondern um ein heiliges Geschehen handle, „indem sich Himmel und Erde verbinden und sich Gott in Gnade zu uns herabneigt. Der Blick der Gottesdienstteilnehmer muß deshalb zusammen mit dem Zelebranten betend auf den Herrn gerichtet sein. Erst bei der Kommunionsspendung, dem eucharistischen Mahl im engeren Sinne, kommt es wieder zu einem Gegenüber zwischen Priester und Kommunikanten“ (52).

⁵ „Der Tisch des Herrenmahles in dieser Welt zeigt, daß der eine Mittler zwischen Gott und Mensch, Jesus Christus, mit den Seinen geschwisterlich zu Tische sitzt“ (K. RICHTER, *Kirchenräume und Kirchenträume*. Freiburg – Basel – Wien 1998, 35). Vgl. auch DERS., *Liturgisches Handeln und gottesdienstlicher Raum*. In: R. BÜRGEL, *Raum und Ritual*. Göttingen 1995, 57ff; DERS., *Heilige Räume*. In: LJ 48 (1998) 249–264, bes. 258.

hingestellt sein, daß er wirklich die Mitte ist, dem sich von selbst die Aufmerksamkeit der ganzen Gemeinde zuwendet. [. . .] Auch sei das Presbyterium um den Altar herum so weiträumig, daß die heiligen Handlungen bequem vollzogen werden können.“⁶ In der Allgemeinen Einführung in das Römische Meßbuch wird gefordert, daß der Altar frei steht und von der Wand getrennt ist, man ihn leicht umschreiten und der Priester an ihm dem Volk zugewandt die Messe feiern kann (AEM 262).⁷ „In jedem Fall soll der Altar gleichsam den Mittelpunkt des gottesdienstlichen Raumes bilden, der die Aufmerksamkeit der versammelten Gemeinde von selbst auf sich zieht.“⁸ Inzwischen hat sich die Zelebration „versus populum“ im gesamten Bereich des römischen Ritus durchgesetzt, verbunden mit Erfahrungen zahlreicher Seelsorger, daß sie sinnvoller und pastoral wertvoller ist.⁹ Entgegen den Argumenten der wenigen Gegner geht es dabei weder um eine Zurschaustellung des Priesters noch um eine Überbetonung des Gemeinschaftsgedankens. Altar und Christumysterium bleiben, optisch noch stärker, Mittelpunkt gläubiger Aufmerksamkeit und Verehrung. Inmitten der Gemeinde ereignet sich die Vergegenwärtigung des erlösenden Kreuzesopfers Christi, mit dem sich die Gläubigen intentional verbinden, sowohl im Hochgebet wie im eucharistischen Mahl. Insofern ist die Zelebration „versus populum“ keine Zurückstufung des Opfercharakters der Stiftung Christi.¹⁰ Auch wenn die Zelebration „versus populum“ zu begrüßen und zu fördern ist, gibt es bei Renovation oder Neugestaltung von Kirchen oft das Problem: Wie ist der Umstand zu berücksichtigen, wenn sich von der Tradition her wunderschöne Altäre an der Rückwand, der Apsis befinden? Hier gibt es die Variante, den Altar von der Altarrückwand zu lösen und diesen zum Zweck der Zelebration „versus populum“ näher zur Gemeinde hin aufzustellen, wie es etwa im Dom St. Petri zu Bautzen auf gute Weise geschehen ist. Wo dies aber nicht möglich ist¹¹ macht M. Thurian im Hinblick auf eine eventuelle Änderung der Prinzipien und Regeln für den Gebrauch des Römischen Meßbuches den Vorschlag, die Feier so zu unterteilen, „daß der Zelebrant sich beim Wortgottesdienst der Gemeinde zuwendet, während von der Gabenbereitung bis zum Amen des Hochgebetes alle gemeinsam zum Altar gewendet sind. Diese Lösung ist der Aufstellung eines zweiten, tragbaren Altares vorzuziehen“¹²; [. . .] Die Aufstellung des Altares muß immer einer schönen und würdigen Eucharistiefeier dienen. Beim Bau neuer Kirchen soll der Altar so geplant werden, daß der Priester mit dem Gesicht zu den Gläubigen zelebrieren kann“¹³.

⁶ RITENKONGREGATION, Instruktion „Inter Oecumenici“ (26.9.1964), Nr. 91. Deutscher Text z. B. in: LJ 14 (1964) 261–287.

⁷ Vgl. auch: Leitlinien für den Bau und die Ausgestaltung von gottesdienstlichen Räumen. Bonn 1994 (Die Deutschen Bischöfe – Liturgiekommission 9) 22.

⁸ Ebd.

⁹ Vgl. das Schreiben des Vorsitzenden des römischen Consilium, Kardinal Lercaro, vom 30.6.1965 an die nationalen Liturgiekommissionen, wo festgestellt wird, daß die Feier der Heiligen Messe zum Volk „vom pastoralen Standpunkt her die vorteilhafteste ist“ (zit. in: E. J. LENGELING, Die neue Ordnung der Eucharistiefeier. Leipzig 1971, 320).

¹⁰ Vgl. A. ADAM, Wo sich Gottes Volk versammelt. Freiburg – Basel – Wien 1984, 107.

¹¹ So z. B. in der Kreuzkapelle der Kathedrale St. Trinitatis zu Dresden, wo die Eucharistie ad altare gefeiert wird.

¹² In neuen Kirchen ist es besser, nur einen Altar zu errichten, damit „der einzige Altar in der einen Versammlung der Gläubigen unseren einzigen Erlöser Jesus Christus und die eine Eucharistie der Kirche zeichenhaft darstelle“ (Ordo dedicationis ecclesiae et altaris. Rom 1977, dt. Studienausg. 1981, IV, 7).

¹³ M. THURIAN, Die Liturgie als Kontemplation des Mysteriums. In: L'Osservatore Romano (dt. Ausgabe) Nr. 32/33 vom 9.8.1996, 6. Vgl. dazu den Hinweis von H. ENDRES, Forderungen zur In-

2. Evangelisches Echo und Fragen an den evangelischen Gottesdienst

Wie bereits erwähnt, gehört die Zelebration „versus populum“ zu den im evangelischen Raum wenig beachteten Reformen auf liturgischem Gebiet.

Daher ist die Kritik nicht unberechtigt: „In unseren evangelischen Kirchen bleibt – leider – fast überall alles beim (schlechten) alten. [. . .] Der Pfarrer kann und will nicht hinter dem Altar zelebrieren, sondern weiter der Gemeinde den Rücken zuwenden. Der Altar bleibt an seinem ungünstigen Platz, weit weg von der Gemeinde stehen, statt daß man ihn zur Gemeinde hin oder noch besser in die Gemeinde hineinholt.“¹⁴ Noch vor Inkrafttreten dieser Instruktion äußerte sich Karl Barth beim Besuch eines bayrischen Kaplans u. a. über die Zelebration „versus populum“ wie folgt: „Ich wäre froh, wenn das Konzil sich für die allgemeine Einführung dieser Form ausspräche. In der klassischen Messe, in der der Priester der Gemeinde den Rücken zukehrt, hat man etwa den Eindruck, als wäre er ein privilegierter Abgeordneter mit dem Auftrag, Gott im Namen der Gemeinde anzurufen, und nicht einer, der mit der Gemeinde beten soll.“¹⁵ Die von evangelischer Seite ausführlichste Arbeit zum o.g. Thema stammt von Friedemann Merkel, der in der Zelebration „versus populum“ eine erhebliche Neuerung erblickt, die auch Konsequenzen für die Gestalt des evangelischen Gottesdienstes haben sollte.¹⁶

Von Wichtigkeit ist ebenfalls die ökumenische Bedeutung dieser Reform. Da nach den Aussagen des Konzils dem Verständnis des Altares als Abendmahlstisch mehr Raum gegeben wird¹⁷, sollten sich die evangelischen Kirchen veranlaßt sehen, ihrerseits ihre Meinung deutlich auszusprechen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Denn „Fehlentwicklungen hinsichtlich des Ortes und der Gestalt des Abendmahlstisches sind sonderbarerweise in den gegenwärtigen protestantischen Kirchen besonders häufig. Wo man unbeachtet Sakralgegenstände wie Kreuz und Leuchter¹⁸ beibehält, bleibt eine sinnvolle Nutzung des Tisches¹⁹ ausgeschlossen: die um den Altar versammelte Gemeinschaft, in der die verantwortlichen Liturgen und Helfer genügend Platz zur Gabenbereitung und zum Zelebrieren versus populum haben.“²⁰

structio an die Gestaltung des Kirchenraumes. In: Pastorale Liturgie. Hg. W. Krawinkel. Leipzig 1965, 92–109, hier 99f: „Die Celebratio versus populum muß möglich sein, aber auch die andere Form ist nicht abgeschafft: der Geistliche vor dem Altar, als Fürsprecher der Gemeinde, für die er an die Schwelle tritt, um mit ihr zum himmlischen Vater hin die Eucharistie zu feiern. Der Priester hinter dem Altar ist Bote Christi. Beides ist theologisch richtig, und es kann beides willkommen sein. Man möchte in ihm mitunter, außer den vom Herrn gesandten Boten, auch den Bruder sehen.“ Sich auf Kardinal Lercaro berufend, der eine „überstürzte, ja bisweilen unüberlegte Umgestaltung der bestehenden Gotteshäuser und Altäre [. . .] zum unersetzlichen Schaden von anderen zu erhaltenden Werten“ vermeiden will (E. J. LENGELING [s. Anm. 9]), sollten wir allerdings „nicht danach drängen, unseren eigenen Pro- oder Contrapunkt in bezug des ‘Altare versus populum’ durchgesetzt zu wissen“ (W. BACHLER OSB, Altare versus populum – Gewinn oder Verlust? In: *HID* 27 [1973] 161).

¹⁴ E. HERTZSCH, Ordnung und Umgestaltung des evangelischen Gottesdienstes. In: Bericht von der Theologie. Hg. G. Kulicke – K. Matthiae – P. P. Sänger. Berlin 1971, 229.

¹⁵ K. BARTH, Über die Annäherung der Kirchen. In: *JK* 24 (1963) 306.

¹⁶ Vgl. F. MERKEL, Im Angesicht der Gemeinde. München 1970 (TEH 166). Vgl. dazu auch: DERS., Evangelische Reflexe auf die Neue Ordnung der Eucharistiefeier. In: Gemeinde im Herrenmahl. Hg. T. Maas-Ewerd – K. Richter. Einsiedeln [u. a.] 1969, 356; DERS., Fünfzehn Jahre römisch-katholische Liturgiereform. In: *LJ* 29 (1979) 133f.

¹⁷ Vgl. dazu B. LÖWENBERG, Die Neugestaltung des liturgischen Raumes. In: Kunst im heiligen Dienst. Hg. E. Kiel. Leipzig 1967, 17.

¹⁸ Dieses Problem läßt sich durch ein über dem Altar hängendes oder an der Rückwand befindliches Kruzifix lösen. Das Kruzifix kann hinter bzw. seitlich vom Altar aus stehen. Auch kann dazu ein „Prozessionskreuz“ aufgestellt werden. Leuchter können sich hinter oder neben dem Altar befinden. Damit wird die Funktion des Altares als der liturgische Ort für die Eucharistiefeier deutlich herausgestellt.

¹⁹ Daß das nicht so sein muß, wird sehr treffend in einer Predigt zur Weihe des Altartisches in der Ev.-luth. Kirche Wemding, Dekanatsbezirk Nördlingen am 9.5.1993 beschrieben: „Der Schmuck

Positiv aufgenommen wurden diese Anliegen auch in den auf dem 20. Evangelischen Kirchenbautag 1989 beschlossenen „Wolfenbütteler Empfehlungen an die Gemeinden“. Hier wird der Vorschlag gemacht: „Der Altar sollte möglichst inmitten der Versammlung der Gemeinde stehen und kann transportabel sein. Die Feier des Abendmahls im Kreis um den Tisch soll möglich sein.“²¹ Daß die Zelebration „versus populum“ schon in der Reformationszeit vorgeschlagen wird, zeigt sich in Luthers Vorrede zur „Deutschen Messe“ von 1526, wo es betreffs der Stellung des Liturgen am Altar heißt: „Aber in der rechten Messe unter echten Christen darf der Altar nicht so bleiben und der Priester muss sich immer zum Volk wenden, wie es Christus ohne Zweifel im Abendmahl getan hat.“²² Luther sieht also die Zelebration „versus populum“ als eine angemessene Form an, ohne sie allerdings mit besonderem Nachdruck zu fordern („nun, das erharre seiner Zeit“). Neben Luther setzten sich auch Nikolaus von Amsdorf bzw. andere reformatorische Gottesdienstordnungen für die Zelebration „versus populum“ ein.²³ Der Altar des ersten, von Luther (1544) geweihten Kirchbaus, der Torgauer Schloßkapelle, war ein Tisch ohne Aufsatz.²⁴ „Doch fast nur in Württemberg“²⁵ werden Tischform und die Stellung der Liturgen hinter dem Altar üblich,

dieses Tisches soll sich auf die Abendmahlgeräte beschränken, denn das ist der Schmuck des Altartisches. [. . .] deshalb ist es auch konsequent, daß der, der den Gottesdienst leitet, hinter dem Tisch steht und nicht mehr vor ihm. Und, daß Sie als Gemeinde im Gottesdienst und ganz besonders in der Feier des Heiligen Abendmahles zusammen mit dem, der den Gottesdienst leitet, einen Kreis um den Tisch bilden. [. . .] Der Pfarrer oder die Pfarrerin sind Teil dieser Gemeinde und wir blicken auf Christus in unsere Mitte. Christus ist in diesem Tisch anwesend. Wir umschließen ihn als feiernde Gemeinde“ (K. RASCHZOK, Die geistliche Bedeutung der neuen Raumgestaltung. Eine Predigt zur Altarweihe. In: KuK 71 [1993] 49).

²⁰ R. VOLP, Liturgik. Bd. 2. Gütersloh 1994, 995.

²¹ Der Evangelische Kirchenraum (Wolfenbütteler Empfehlungen an die Gemeinden), beschlossen vom Arbeitsausschuß des evangelischen Kirchenbautages am 12. April 1991 in Berlin. Berlin 1991, 4. In einem Vortrag beim „Tag der Denkmalpflege“ der Ev. Kirche im Rheinland am 11. Nov. 1991 in Köln sagte R. Bürgel: „Aus diesen Sätzen läßt sich herauslesen, daß den Wolfenbütteler Empfehlungen ebenso wie den katholischen Leitlinien die Circumstantes-Vorstellung zugrundeliegt. Das Volk Gottes scharf sich um den Abendmahlstisch, und der Liturg handelt im Angesicht der Gemeinde.“ (Sonderdruck aus: Kirchliche Kunst im Rheinland 3, herausgegeben durch das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland von Dietrich Meyer). Die Möglichkeit, daß „der Pfarrer während der Feier des heiligen Abendmahles hinter dem Altartisch der Gemeinde zugewandt amtiert“ kann, findet sich bereits in den „Richtlinien für das Verhalten von Gemeinde und Pfarrer im Gottesdienst“, herausgegeben von der Luth. Liturg. Konferenz. Berlin 1966, 34, welche in den Jahren 1957–1963 von einem unter Vorsitz von Oberkirchenrat v. Brück (Dresden) stehenden Ausschuß verfaßt und vom Plenum der Lutherischen Liturgischen Konferenz gutgeheißen wurde.

²² M. LUTHER, Die deutsche Messe. In: H. Beintker – H. Junghans – H. Kirchner, Sakramente, Gottesdienst, Gemeindeordnung. In: M. Luther, Taschenausgabe. Bd. 3. Berlin 1981, 125.

²³ Vgl. F. MERKEL, Die Stellung des Pfarrers am Altar in den evangelischen Kirchen nach der Reformation. In: DERS., Im Angesicht der Gemeinde (s. Anm. 16) 21ff.

²⁴ „Es ist unbekannt, ob Luther damals hinter dem Altar stand, der jedoch schon Ende des 16. Jh. das Retabel des Altars der Dresdner Schloßkapelle erhielt und somit nicht mehr versus populum genutzt werden konnte“ (P. POSCHARSKY, Altar IV: Reformations- und Neuzeit. In: TRE [1978] 322).

²⁵ „Den Altar benutzte man weiter, sah ihn aber, wie in Konstanz und anderen Städten, als Abendmahlstisch an und nahm deshalb, damit der Geistliche hinter ihm mit dem Gesicht gegen die Gemeinde stehen konnte, die Rückwand, auch die Kerzen und sogar die Kruzifixe weg und rückte ihn aus dem Chor heraus in den Gemeinderaum hinein. Auch hier waren die Städte vorausgegangen, so besonders Augsburg, wo auch die Rückwand vom Altar getrennt oder ein Tisch vor ihm aufgestellt

vereinzelt auch in Thüringen und Straßburg.“²⁶ Durch diese im römisch-katholischen Bereich durchgeführten Reformen wird an die evangelischen Kirchen unweigerlich die Frage gestellt, sich, wie oben genannt, auf eigene reformatorische Grundansätze zurückzubesinnen und Folgerungen daraus zu ziehen. Vor „antirömischen Affekten“ sei gewarnt, denn sie sind völlig falsch am Platze. F. Merkel fragt daher zurecht, „ob die Gestalt der Messe der römischen Kirche in ihrer jetzigen nachkonziliaren Form nicht das Wesen des evangelischen Gottesdienstes besser zum Ausdruck bringt, als es die herkömmlichen Bräuche innerhalb der evangelischen Kirche tun. Die durch das Zweite Vatikanische Konzil eingeleiteten Reformen zwingen die evangelischen Kirchen, in der Reformationszeit unerledigt gebliebene Reformen aufzuarbeiten“²⁷. Kritisch wird weiter vermerkt, daß trotz entwickelter protestantischer Theologie „die Bräuche aber vielfach hinter der theologischen Begründung zurückbleiben.“ Demnach „dürfte eine entsprechende Änderung im Gottesdienst evangelischer Gemeinden noch weniger Schwierigkeiten bereiten. In dieser Reform drückt sich ein ökumenisches Modell christlicher Altar- und Gottesdienstgestaltung“ aus. Eine weitere zustimmende Position vertritt E. Hertzsch. Sich auf C. Gurlitt berufend meint er, daß bei den in den letzten Jahren neu erbauten Kirchen „die Liturgie die Bauherrin“ gewesen sei. Dies geschah so vorbildlich, „daß die allermeisten neuen evangelischen Kirchen – trotz allem Einfallsreichtum der Architekten und aller technischen Perfektion – erschreckend restaurativ wirken und daß der Gottesdienst in den rekonstruierten und restaurierten evangelischen Kirchen – trotz allem Kostenaufwand und aller Akribie der Restauratoren – weithin einen peinlich musealen Charakter haben muß, weil die Vorschriften des Denkmalschutzes, aber nicht Erkenntnisse einer evangelischen Theologie des Gottesdienstes beachtet worden sind.“²⁸

Für den reformierten Karl Barth besitzt diese Reform deshalb so große Bedeutung, weil in den Kirchen reformierter Tradition die Zelebration „versus populum“ üblich ist. Erfreulich ist es, daß dieses Thema auch in der evangelischen Kirchenpresse aufgegriffen wurde. Ein Beispiel dafür ist der Beitrag von Th. Lehmann, „Die Altäre kehrt!“, wo er für die Praktizierung der Zelebration „versus populum“ eintritt.²⁹ Erfreulich sind auch die Leserbriefe³⁰, die ihn darin unterstützen. Neben diesem positiven Echo gibt es aber auch evangelischerseits kritische Stimmen zu den Vorschlägen von F. Merkel, welchem man vorwirft, die „kultische Bedeutung des Altars (und der eventuellen Ostung des Kirchenraumes)“ von einem „rationalistischen, antisymbolischen Ansatz“ her zu negieren. Die „‘participatio actiosa’ der Gemeinde am Gottesdienst erfordert aber eine Reflexion der Stellung des Pfarrers unter dem Gesichtspunkt der symbolischen Kommunikation“³¹. Auch läßt sich der Altar nicht auf eine funktionale Aufgabe als Abendmahlstisch reduzieren. Denn das Prie-

wurde, und ähnlich in Straßburg“ (H. WALDENMAIER, Die Entstehung der evangelischen Gottesdienstordnungen Süddeutschlands im Zeitalter der Reformation. Leipzig 1916, 54).

²⁶ H.-C. SCHMIDT-LAUBER, Altar (Evangelisch). In: RGG⁴ 1 (1998) Sp. 335.

²⁷ F. MERKEL (s. Anm. 16) 51.

²⁸ Vgl. E. HERTZSCH, Die neue Ordnung der Eucharistiefeier. In: ThLZ 98 (1973) Sp. 25.

²⁹ Vgl. T. LEHMANN, Die Altäre kehrt! In: Der Sonntag 32, Nr. 35. Dresden 1977, 2 und 4. Vgl. dazu den Vorschlag: „Um den Altar versammelt feiern wir das Abendmahl. [. . .] Vielerorts ist es möglich, diese Distanz durch die Aufstellung eines zweiten Altartisches zu verkleinern. Dann steht der Liturg [. . .] auch hinter dem Altar mit dem Gesicht zur Gemeinde. Beim Abendmahl kann wirklich ein Kreis gebildet werden.“ (W. REICH – J. STALMANN, Gottesdienst erklärt. Hannover 1992, 47f).

³⁰ Vgl. Der Sonntag, ebd. Nr. 45.

³¹ C. GRETHLEIN, Abriß der Liturgik. Gütersloh 1989, 82.

stertum aller Gläubigen wird „gerade zur Geltung gebracht, wenn der Zelebrant sich mit allen übrigen Gottesdienstteilnehmern in der Bewegungsrichtung auf den Altar hin solidarisiert“³². Von diesen Positionen her läßt sich erklären, warum das Anliegen der Zelebration „versus populum“ in den evangelischen Kirchen nur teilweise umgesetzt und selbst an vorhandenen Mensa-Altären betont „ad altare“ zelebriert wird. Trotzdem gibt es seit neuerer Zeit schon einige gute Beispiele, die dem Anliegen der Zelebration „versus populum“ folgen. Dafür mögen innerhalb der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens die erfolgten Kirchenumbauten 1978 in Freiberg, St. Petri (Friedrich Press, Dresden) und 1979 in Dresden, St. Matthäus (Werner Juza, Wachau bei Dresden) stehen.

3. Resümee

Im Sinne lebendiger Teilnahme der Gläubigen an der Feier der Eucharistie und der damit verbundenen klaren Zeichenhaftigkeit des Altars, ist die in der römisch-katholischen Kirche durchgeführte Liturgiereform auch eine ständige Herausforderung an die evangelischen Kirchen. So ist zu wünschen, daß die o.g. Vorschläge, besonders die von F. Merkel³³, stärkere Aufmerksamkeit finden und entsprechend bei der Renovierung von Kirchen oder im Kirchenneubau umgesetzt werden.

„Dies wäre auch in den evangelischen Kirchen ein Weg. Manche Altaraufbauten wären aber auch schlicht entbehrlich. Andere könnte (und sollte) man vom Altar ablösen und so weit nach hinten stellen, daß ein Umstehen des Altars möglich wird. Unter Umständen muß dann aber auch hinten eine Altarstufe angebracht werden, wie es schon in der Reformation hier und da geschah. Der Altar ist der Sammelpunkt der Gemeinde – nicht nur beim Abendmahl. Dann aber sollte der Liturg – wo immer möglich – hinter dem Altar zur Gemeinde zugewandt stehen.“³⁴

Die Gestaltung des Kirchenraumes mit seinen jeweiligen liturgischen Orten ist für die würdige Feier des Gottesdienstes eine wesentliche Grundlage und Hilfe. Denn welche Bedeutung der Kirchenraum für den Christen hat, formulierte aus eigener Erfahrung mit treffenden und richtungsweisenden Worten der Vorsitzende der Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Joachim Meisner: „Der Kirchenraum prägt tiefer und unauffälliger das Glaubensbewußtsein einer Gemeinde als das Wort der Verkündigung. Deswegen halte ich es für eine ungeheure seelsorgerische Verantwortung, einen Kirchenraum zu gestalten.“³⁵

Hier sind vor allem die evangelischen Kirchen angefragt, diesen Nachholbedarf zu beheben. Bleibt daher zu fragen: Sollte nicht die Erkenntnis, „daß die Liturgie die eigentliche Bauherrin ist und der liturgische Raum den Glauben der Gemeinde wesentlich mitbestimmt, endlich ihre gebührende Beachtung finden“³⁶? Denn „der ökumenische Anspruch der Kirche ist von der Erneuerung des Kirchenbaus nicht zu trennen“³⁷.

³² M. JOSUTTIS, *Der Weg in das Leben*. München 1991, 172.

³³ Vgl. F. MERKEL, *Im Angesicht der Gnade* (s. Anm. 16).

³⁴ J. STALMANN, *Tagesordnungspunkt Gottesdienst*. Hannover³ 1986, 145.

³⁵ Zit. in: K. RICHTER (s. Anm. 5) 11. Vgl. dazu auch die weiterführenden Gedanken und Beispiele zum Thema in: *In der Mitte der Versammlung – Liturgische Feierräume*. Hg. A. Gerhards. Trier 1999, und: *Den Raum nutzen*. In: GD 33 (1999) 24.

³⁶ K. RICHTER, *Der liturgische Raum prägt den Glauben*. In: *Liturgia semper reformanda*. FS K. Schlemmer. Hg. A. Bilgri – B. Kirchgessner. Freiburg – Basel – Wien 1997, 249. So heißt es schon in der AEM (Nr. 257): „Der Kirchenraum soll so gestaltet sein, daß er den Aufbau der versammelten Gemeinde gleichsam widerspiegelt, ihre richtige Gliederung ermöglicht und jedem die rechte Ausübung seines Dienstes erleichtert.“

³⁷ O. H. SENN, *Evangelischer Kirchenbau im ökumenischen Kontext*. Basel [u. a.] 1983, 41.